



E-Mail: [stadtelternrat-muelheim@gmx.de](mailto:stadtelternrat-muelheim@gmx.de)

Homepage: [https://www.muelheim-ruhr.de/cms/werden\\_sie\\_aktiv\\_im\\_elternrat\\_.html](https://www.muelheim-ruhr.de/cms/werden_sie_aktiv_im_elternrat_.html)

Facebook: Stadtelternrat Mülheim an der Ruhr

Mülheim a.d. Ruhr, den 04. Mai 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

**Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und dem seit dem 16. März 2020 geltenden Betretungsverbot von Kindertagesbetreuungsangeboten fordert der Stadtelternrat das Vorhalten einer Notbetreuung in jeder Einrichtung der Kindertagesbetreuung gemäß zu ermittelndem Elternbedarf während der Sommerferien.**

Wir begründen diese Forderung mit dem folgenden Sachverhalt:

Gemäß KiBiz §13e (2) soll die Anzahl der jährlichen Schließtage zwanzig und darf dreißig Öffnungstage nicht überschreiten<sup>1</sup>. Gemäß Beratung durch das Landesjugendamt des Landschaftsverband Rheinland (LVR) bezieht sich die gesetzliche Regelung der Schließtage im KiBiz immer auf das Kalenderjahr (das Kindergartenjahr soll bei der Planung der Schließtage aber berücksichtigt werden).

Das Betretungsverbot wurde in der 11. Kalenderwoche des Jahres 2020 durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW ausgesprochen, das Kalenderjahr war also gerade zu einem Fünftel verstrichen. Üblicherweise orientieren sich die Hauptschließzeiten der Kindertageseinrichtungen an den Ferienzeiten. In NRW standen zum Beginn des Betretungsverbotes die Oster-, Sommer-, Herbst- und Weihnachtsferien noch bevor. Viele Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in NRW werden in den Sommerferien regelmäßig für 3 Wochen geschlossen, was 15 Schließtagen entspricht. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass viele Einrichtungen in den Weihnachtsferien schließen. Der Zeitraum von Heiligabend bis Silvester beträgt in diesem Jahr 5 weitere Schließtage.<sup>2</sup> Somit ist nach unserem Ermessen davon auszugehen, dass ein Großteil der Elternschaft aus heutiger Sicht im weiteren Jahresverlauf mit 20 Schließtagen in der Kindertagesbetreuung rechnen muss.

Das Betretungsverbot von Kindertagesbetreuungsangeboten dauert nunmehr seit 7 Wochen an, von einer Verlängerung dieses Zeitraumes für den Großteil der

---

<sup>1</sup> Die Regelung steht im Einklang mit dem Bundesurlaubsgesetz (BurlG) – hier regelt §3, dass Arbeitnehmer Anspruch auf mindestens 4 Wochen bezahlten Erholungsurlaub haben. Gemäß BurlG §7 (3) ist anzunehmen, dass ein Arbeitnehmer im Zweifel nur über diesen Urlaubsanspruch verfügt, von Restansprüchen aus Vorjahren kann nicht ausgegangen werden.

<sup>2</sup> ausgehend von einer 5-Tage-Betreuung der Einrichtung (montags – freitags)

Kinder und ihrer Eltern ist derzeit auszugehen. Viele Eltern mussten in dieser Zeit – und werden auch in den kommenden Wochen – einen Teil ihres jährlichen Erholungsurlaubes in Anspruch nehmen müssen.

Besonders betroffen sind Eltern aus Wirtschaftszweigen, welche ein flexibles Arbeiten von Zuhause („Home Office“) nicht ermöglichen und welche gleichzeitig nicht unter die Tätigkeitsbereiche für eine erweiterte Notfallbetreuung fallen. Auch alleinerziehende Elternteile, die keine Möglichkeit einer anderweitigen Kinderbetreuung haben, sind stark betroffen. Schlussendlich unterliegen derzeit alle Eltern - und ihre Kinder - in dieser Ausnahmesituation extremen Belastungen.

Uns liegen bereits heute erste Rückmeldungen vor, dass ein Teil der Elternschaft keinen ausreichenden Urlaubsanspruch mehr für diese anstehenden Schließzeiten im Jahresverlauf hat. Dieser Anteil wird sich voraussichtlich in den kommenden Wochen weiter erhöhen.

**Wir fordern daher das grundsätzliche Angebot einer Notbetreuung in jeder Kindertageseinrichtung gemäß Elternbedarf. Dieser Bedarf muss umgehend abgefragt und ermittelt werden.**

Die psychosozialen Auswirkungen der unangekündigten, wochenlangen Isolation (Ausfall der gewohnten Tagesbetreuung, Schließung der Sport- und Spielplätze, Aussetzen von Spiel- und Kontaktangeboten, aber auch Kontaktbeschränkungen zu Gleichaltrigen) sind noch weitreichend unbekannt. Trotzdem ist es nach unserem Ermessen nur schwer zumutbar für Kinder unter 6 Jahren, nach einer möglichen Öffnung der Kindertagesbetreuung in den kommenden Wochen, bereits Ende Juni 2020 (in nunmehr 8 Wochen) wieder in eine ungewohnte Betreuungssituation zu kommen. Sollten Eltern aufgrund fehlender Urlaubsansprüche bereits während der Sommerschließzeit eine anderweitige Betreuung organisieren müssen, würden die betroffenen Kinder wiederholt aus ihrem gewohnten Umfeld gerissen. Da auch die Großeltern voraussichtlich noch nicht für die Betreuung in Frage kommen, wäre vermutlich nur eine anderweitige (womöglich außerfamiliäre) Lösung nötig. Auch die Bündelung der Notbetreuung in einzelnen Einrichtungen würde ein ungewohntes Umfeld und ungewohnte Betreuungspersonen mit sich bringen.

In diesem Zusammenhang machen wir auf KiBiz §13e (1) aufmerksam, nach dem bedarfsgerechte Öffnungszeiten unter Berücksichtigung des Kindeswohls und der Elternwünsche angeboten werden sollen.

Auch im Sinne des Kindeswohls fordern wir daher für das Kalenderjahr 2020 eine Ausnahmeregelung bezüglich der weiteren, geplanten Schließzeiten im Jahresverlauf. Es muss die Möglichkeit einer Notbetreuung im gewohnten Umfeld (gewohnte Einrichtung und bekanntes Personal) geschaffen werden, wenn der Bedarf danach besteht. Auf diese Weise können negative Auswirkungen auf die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder sicher ausgeschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen,

Stadtelternrat Mülheim  
i.A. Daniela Heimann